

FAQ: Verwendung und Auszahlung der Kinoreferenzförderung

(gem. §§ 138 – 144 FFG und der Richtlinie D.14)

Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der FFA unter <https://www.ffa.de/das-ffg.html>.

Bitte beachten Sie zudem die Bestimmungen Ihres Bewilligungsbescheides.

1. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

- I. Prinzipiell können sämtliche Maßnahmen, die nach **§134 FFG (Kinoprojektförderung)** als förderwürdig zu bewerten sind, auch im Rahmen der Kinoreferenzförderung gefördert werden.

Im Bereich der **Modernisierung und Verbesserung** von Kinos wird zwischen **investiven Maßnahmen** (Neuanschaffungen bzw. Instandsetzung: förderbar) und Instandhaltung (Reparatur, Austausch von Teilen, reguläre Betriebskosten: nicht förderbar) unterschieden.

Eine detaillierte Auflistung der förderbaren bzw. nicht förderbaren Maßnahmen nach §134 Nr. 1 können Sie in der Spruchpraxis der Kommission nachlesen.

(Diese finden Sie unter: <https://www.ffa.de/kino.html>: Kinoprojektförderung / FAQ)

Zu förderbaren Maßnahmen gehören z. Bsp.:

- Projektions- und Tontechnik (Erneuerung Server, Projektor, Leinwand, Lautsprecher, Verstärker, Prozessor, Veranstaltungstechnik)
- Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung (Erneuerung Bestuhlung, Wandbespannung, Boden, Decken, Vorhang, Kaschierung, Unterkonstruktion sowie Brandschutz-/Sicherheitstechnik)
- Ausstattung der Besucherbereiche/Foyer (Modernisierung Foyer, Möblierung, Verkaufstresen, Gastronomietechnik, sanitäre Anlagen)
- Klima- und Belüftungsanlagen
- Erneuerung der Außenwerbeanlage und Schaukastenanlage
- Kassentechnik (Anschaffung von Servern, Workstations, Kassenladen, Ticket- und Bondruckern, Scannern, Netzwerktechnik, Digital Signage)
- Büroeinrichtung (Anschaffung von PCs, Druckern, Schreibtischen)

Die Neuerrichtung eines Kinos kann nur gefördert werden, wenn sie der Strukturverbesserung dient.

Beispiele für **nicht förderbare** Maßnahmen:

- laufende Betriebskosten (allg. Betriebsausstattung, Verbrauchs- und Gebrauchsmaterial)
- Xenonlampen, Feuerlöscher (nur Erstausrüstung), Brandmelder
- Reinigungs-, Maler- und Reparaturarbeiten
- Leasingkosten, zeitlich begrenzte Lizenzen
- Anschaffung von generalüberholten („refurbished“) und gebrauchten Geräten
- Sicherheits-, Alarm- und Zeiterfassungsanlagen

II. Die Fördermittel können auch für **Werbemaßnahmen** verwendet werden, dabei ist zu beachten, wann der Bewilligungsbescheid erlassen wurde.

Für Fördermittel mit Zuerkennung bis 2021 (für das Kinojahr 2020) gilt:

Förderbar sind Werbemaßnahmen für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der EU oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus der Schweiz. Diese Maßnahmen können z. Bsp. wie folgt umfassen: Programmhefte, -flyer, -poster, -newsletter oder -anzeigen (auch online). Förderbare Kosten sind z. Bsp.: Gestaltung, Content (Bild- und Textmaterial), Produktion und Verteilung/Schaltung.

Für Fördermittel mit Zuerkennung ab 2022 (für das Kinojahr 2021) gilt:

Förderbar sind Werbemaßnahmen, auch ohne Bezug zu deutschen und europäischen Filmen. Dazu gehören:

- Werbung für Filme unabhängig vom Produktionsland
- Werbung für andere das Kino betreffenden Themen, wie z. B. Sonderaktionen
- Imagewerbung für das Kino
- Kundenbindungsmaßnahmen
- Redaktionelle und grafische Inhalte der Homepage

Die Maßnahmen können Print-, Online- und andere Medien umfassen. Förderbare Kosten sind z. Bsp.: Gestaltung, Content (Text- und Bildmaterial), Produktion und Verteilung/Schaltung.

Nicht förderbar sind Maßnahmen, die primär anderen Zwecken dienen als der Werbung selbst, auch wenn sie Werbebotschaften beinhalten. Dazu gehören z. Bsp.: Gestaltung und Herstellung von Kinotickets, Gutscheinen, Popcornütten, Getränkebechern, Arbeitskleidung, Briefpapier. Ebenso nicht förderfähig ist die Suchmaschinenoptimierung, da sie nur die Parameteroptimierung für das dauerhafte Ranking umfasst.

III. Für Fördermittel mit Zuerkennung ab 2022 (für das Kinojahr 2021) gilt:

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die zuerkannten Förderhilfen für die **Aufrechterhaltung des Kinobetriebs** sowie für andere **unternehmerhaltende Maßnahmen** verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht. (Näheres zur Auszahlung unter 6.)

Bitte nehmen Sie bei Anträgen auf Auszahlung nach §143 Nr. 2 vorab Kontakt mit den zuständigen Förderreferent*innen der FFA auf.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können die Kosten der förderbaren Maßnahmen bis zu 80 % gedeckt werden. Mindestens 20 % der Kosten müssen als Eigenanteil selbst eingebracht werden.

3. Können Förderungen kombiniert werden?

Sie können in der Finanzierung einer Maßnahme die Kinoreferenzförderung mit anderen Förderungen kombinieren. Die Summe der Förderungen darf jedoch 80 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Im Antrag auf Auszahlung müssen Sie die weiteren Fördermittel als Teil der Finanzierung der Maßnahme angeben.

4. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Gemäß § 143 FFG können Förderhilfen jeweils für solche Maßnahmen verwendet werden, die nach Stellung des Online-Antrags auf Zuerkennung begonnen wurden.

Bereits die Auftragserteilung gilt als Maßnahmenbeginn. Allerdings ist es unschädlich, wenn die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind.

Beispiel: Referenzmittel 2019
Antragseingang (online) 15.02.2020
Maßnahmenbeginn frühestens am 16.02.2020 möglich

5. Wie lange können die zuerkannten Mittel verwendet und abgerufen werden?

Die Verwendungs- und Abruffrist beträgt jeweils drei Jahre nach Erlass des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

Beispiel: Referenzmittel 2019
Zuwendungsbescheid vom 11.05.2020
Verwendungs- und Abruffrist endet am 11.05.2023

Die zuerkannten Fördermittel können Sie in bis zu zwei Raten pro Bewilligung abrufen. Nach Ablauf der Abruffrist verfallen die nicht abgerufenen Restmittel automatisch.

6. Wie wird der Antrag auf Auszahlung gestellt?

Für die Auszahlung der Fördermittel benötigt die FFA:

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Auszahlung mit genauer/n Beschreibung(en) der Fördermaßnahme(n).

Das Formular können Sie unter <https://www.ffa.de/kino.html> herunterladen.

Bitte beachten Sie: das Auszahlungsformular wird fortwährend verbessert. Daher bitten wir Sie, sich für jeden Abruf ein neues Formular von der Website herunterzuladen, da ein veraltetes Antragsformular zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen kann.

- Kopie(n) der Rechnung(en) oder der Auftragsbestätigung(en) über die zu fördernde Maßnahme(n) inklusive Belegliste.
- Angaben zu möglichen kumulierten Förderungen in der Finanzierung.

Anerkannt werden Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti. Bei der Auszahlung wird berücksichtigt, dass die Förderung maximal 80 % der anerkannten Kosten betragen darf (*siehe Frage Nr. 2*).

Liegen nicht ausreichend Verwendungsnachweise förderfähiger Maßnahmen vor, um die bewilligte Fördersumme vollständig auszuzahlen, erfolgt eine Teilauszahlung.

Nur ordnungsgemäße Rechnungen, die gesetzlichen Vorgaben (UstG, UstAE, UstDV) entsprechen, können anerkannt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der*die Rechnungs-/ Leistungsempfänger*in mit dem/der Förderempfänger*in identisch ist. Bei Einzelunternehmen ist die Nennung des Vor- und Nachnamens des/der Kinobetreiber*in erforderlich, bei Gesellschaften und anderen Rechtsformen die Nennung des vollständigen und korrekten Firmennamens.

- Für die bewilligten Referenzmittel ab Bewilligungsjahr 2020 (Kinojahr 2019) kann in begründeten Ausnahmefällen die Auszahlung der **1. Rate** in Höhe von 90 % der bewilligten Förderhilfen bereits nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung erfolgen. In einem solchen Ausnahmefall muss für die Auszahlung der **2. Rate** die zweckentsprechende Verwendung der Förderhilfen durch Rechnungen oder Auftragsbestätigungen nachgewiesen werden.
- Im Fall eines Verzugs mit den monatlichen Zahlungen der Filmabgabe oder der Darlehenstilgung aus der Projektförderung wird die Auszahlung so lange zurückgehalten, bis die Rückstände ausgeglichen sind.
- Nach § 143 Nr. 2 FFG sowie § 3a Nr. 3 der Richtlinie D. 14 können die im Rahmen der Kinoreferenzförderung gewährten Förderhilfen in begründeten Ausnahmefällen auch für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für weitere unternehmererhaltende Maßnahmen verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht.

Als Nachweis für die wirtschaftliche Notlage bzw. die unmittelbar drohende Notlage muss dem Antrag auf Auszahlung folgendes angefügt werden:

- Bilanzen- und Verlustrechnungen oder die aktuelle BWA (bzw. maximal 3 Monate zurückliegend) sowie BWAs der beiden davor liegenden Geschäftsjahre
- der/die Antragsteller*in hat zudem die Auswirkungen der Höheren Gewalt – den Bedarf – zu belegen

HINWEIS: Im Einzelfall kann die FFA weitere Nachweise zum Beleg der wirtschaftlichen Notlage anfordern.

7. Dürfen die Fördermittel für andere Kinos oder Kinosäle verwendet werden?

Betreibt ein/eine Kinobetreiber*in mehrere Kinos, so kann er/sie die ihm/ihr zuerkannten Förderhilfen in seinen/ihren Kinos nach eigener Wahl verwenden. Die Kinos müssen alle unter der gleichen FFA-Betreiber*innenummer betrieben werden.

Alle Details zum Antrag auf Zuerkennung der Kinoreferenzförderung finden Sie in den „FAQ: Zuerkennung der Kinoreferenzförderung“ auf der Webseite der FFA. Nach der Bewilligung der Kinoreferenzförderung durch die FFA können anschließend die Fördermittel abgerufen werden.